

China, Zulassung zum Studium in Österreich mit chinesischen Reifezeugnissen (Zulassungsempfehlung China 2005)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung empfiehlt, Reifezeugnisse aus China für die Zulassung zum Studium in Österreich wie folgt anzuerkennen:

1. Ausgangssituation:

Von offizieller chinesischer Seite gibt es keinen Qualitätsunterschied zwischen den einzelnen Sekundarschulen und daher auch nicht zwischen den dort erworbenen Reifezeugnissen.

Anders sieht es im Hochschulbereich aus. Hier gibt es offiziell drei Kategorien von Hochschulen:

a. „Elite-Universitäten“

Das sind jene Universitäten, die dem so genannten „211-Projekt“ angehören (frühere Bezeichnung: Schwerpunkt-Universitäten / Key Universities). Für die Zulassung zu einer dieser Elite-Universitäten ist eine entsprechend hohe Punkteanzahl bei der nationalen fachorientierten Hochschulaufnahmeprüfung erforderlich.

b. „normale“ Universitäten

Studienwerber/innen, die zumindest eine gewisse Mindestpunktzahl bei der Hochschulaufnahmeprüfung erreicht haben, werden zu einer der übrigen Universitäten zugewiesen.

c. „Junior Colleges“ (*zhuanke*)

Diese Colleges bieten eine zwei- bis dreijährige Ausbildung an. Junior Colleges – wie auch Erwachsenenlehrgänge und Netzwerkstudien (gaozhi) – werden in vielen Fällen an „normalen“ Universitäten zusätzlich zu den regulären Universitätsstudien angeboten und werden aus diesem Grund häufig mit regulären Universitätsstudien verwechselt. Zu den Junior Colleges werden jene Studienwerber/innen zugewiesen, welche die für „normale“ Universitäten erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht haben.

Aus diesem Grund lässt sich eine Beurteilung der fachlichen Eignung chinesischer Studienwerber/innen nicht an deren Reifezeugnis, sondern nur an der bei der Hochschulaufnahmeprüfung erzielten Punkteanzahl und der damit zusammenhängenden Zuteilung zu einer der drei Kategorien von Hochschulen ablesen.

2. Allgemeine Universitätsreife:

a. Die Gleichwertigkeit chinesischer Reifezeugnisse mit österreichischen Reifezeugnissen ist durch das Rektorat einer Universität (§ 64 Abs. 1 Z 3 dritter Fall des Universitätsgesetzes 2002) bzw. den/die Leiter/in eines Fachhochschul-Studienganges (§ 4 Abs. 3 Z 3 dritter Fall FHStG) im Einzelfall zu überprüfen. Eine vertragliche Regelung der Gleichwertigkeit besteht nicht.

b. Generell wird empfohlen, ein chinesisches Reifezeugnis, sofern es nach 12 Schuljahren erworben wurde, in Verbindung mit einem Studium von mindestens drei Semestern (wenn an einer „211-Institution“, dann nur mindestens ein Semester) als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife anzunehmen. Zur Erläuterung: An sich genügt die Absolvierung eines Studienjahres bzw. die Zulassung zu einer „211-Institution“; das jeweils zusätzliche Semester wird empfohlen, um das tatsächliche (Weiter-) Studium nachzuweisen und allfällige gefälschte Zulassungsbescheinigungen auszuschließen.

c. Sofern ein chinesisches Reifezeugnis nach 11 Schuljahren erworben wurde, erhöhen sich die beiden Semesterzahlen auf drei bzw. fünf.

d. Chinesische Radio- und Fernuniversitäten sowie Militärhochschulen sind jedoch nicht als Universitäten anerkannt, weil sie sich von den übrigen chinesischen Universitäten grundsätzlich unterscheiden und eher allgemein bildenden Charakter haben.

e. Inhaber/inne/n chinesischer Reifezeugnisse, die noch keine Hochschulstudien begonnen haben, sollten entsprechende Ergänzungsprüfungen aufgetragen werden.

3. Besondere Universitätsreife:

Gemäß § 65 des Universitätsgesetzes 2002 ist festzustellen, ob die Zuweisung zu einem chinesischen Studienprogramm dem in Österreich angestrebten Studium entspricht.

4. Auf das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. allenfalls gemäß § 4 Abs. 7 FHStG wird besonders hingewiesen. Für Bewerber/innen, die Deutsch als Unterrichtsgegenstand nachgewiesen haben, kann dies als Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache angesehen werden.
5. Die Akademische Prüfstelle (APS) des Kulturreferates der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Peking nimmt seit 1. Februar 2005 auch die Echtheitsüberprüfung von in China ausgestellten Zeugnissen sowie gegebenenfalls von Plausibilitätsinterviews vor, auf deren Grundlage eine Zulassung zu einer österreichischen postsekundären Bildungseinrichtung (Universität, Fachhochschule beziehungsweise Fachhochschul-Studiengang, Theologische Hochschule, Privatuniversität oder Akademie) angestrebt wird. Zu diesem Zweck stellt Österreich der APS eine/n Prüfer/in zur Verfügung.
6. Die angeschlossenen Anhänge 1 und 2 sind Teil der Gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland vom 31. Jänner 2005.
7. Diese Empfehlung tritt mit 1. Februar 2005 in Kraft.

Anhang 1: Grundsätze der Arbeitsweise

1. Die Prüfung soll unter Zugrundelegung der grundsätzlichen Kriterien der deutschen Kultusministerkonferenz (KMK) über die Bewertung von Vorbildungsnachweisen, die in der Volksrepublik China ausgestellt wurden, erfolgen.
2. Bei jedem Studienbewerber aus der Volksrepublik China soll eine Überprüfung der Dokumente durch direkte Kontaktaufnahme von der APS mit der jeweiligen Universität in der Volksrepublik China durchgeführt werden.
3. Nach jeder Prüfung soll die APS dem Studienbewerber ein Zertifikat ausstellen, das für die Dauer von zwei Jahren gültig sein soll. Die österreichische Seite will den österreichischen Universitäten empfehlen, die Zertifikate für die Dauer dieses Zeitraums entsprechend in Betracht zu ziehen.
4. Die Prüfungsgebühren sollen betragen:
 - für eine Plausibilitätsprüfung 2.500 RMB;
 - für eine Wiederholung 1.000 RMB;
 - davon abweichend bei Bewerbung für künstlerische Studien 500 RMB.
5. Durch die APS soll keine Beschaffung von Visa nach Österreich erfolgen. Falls der Betrag von 30 €, der der Anteil für das Visum sind, bereits bezahlt wurde und der Bewerber nachträglich den Wunsch äußert, das Studium in Österreich durchzuführen, hat er an der Österreichischen Botschaft in Peking ein Visum für Österreich zu beantragen. In diesem Fall kann er einen Antrag an die APS auf Rückerstattung des Gegenwerts in RMB der bezahlten 30 € stellen.
6. Der österreichische Prüfer kann Daten der Studienbewerber mit deren Zustimmung an die österreichischen postsekundären Bildungseinrichtungen als Beitrag zu deren Prüfungsverfahren weitergeben.

Anhang 2: Verfahrensregelungen

1. Der Studienbewerber bewirbt sich in Peking direkt bei der APS

- Für den Fall, dass sich der Studienbewerber aus der Volksrepublik China über die APS informiert und sich an der APS in Peking bewirbt, sollen auf Österreich bezogene Inhalte der Informationsunterlagen der APS, insbesondere der APS-Internetseite, vom österreichischen Prüfer im Einvernehmen mit der Leitung der APS erstellt und gepflegt werden.
- Für Österreich soll folgende Besonderheit gelten: Studienbewerber, die sich für den nächst höheren akademischen Grad bewerben wollen oder die ihr Studium in der Volksrepublik China bereits abgeschlossen oder abgebrochen haben, müssen an österreichischen Universitäten (nicht an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen) die „besondere Universitätsreife“ erfüllen (§ 65 des Universitätsgesetzes 2002). Falls diese nicht ohnehin schon als erwiesen angenommen wird, verlangt die betreffende österreichische Universität einen gesonderten Nachweis darüber. Der Studienbewerber soll schon bei seiner Bewerbung an der APS darüber informiert werden. Entsprechende Dokumente sollen entweder gleich bei der Bewerbung an der APS mit eingereicht oder dann nachträglich von der jeweiligen Universität nachgefordert und an der APS nachträglich überprüft werden. Da die Bewerber ihre Universitätswahl unter Umständen erst nach Erteilung des APS-Zertifikats treffen, lässt sich die Erforderlichkeit von Nachweisen über die „besondere Universitätsreife“ in diesen Fällen nicht bereits zu Beginn des APS-Verfahrens klären.
- Damit soll das „China-Verfahren“ an der APS durchgeführt werden (siehe www.deutschebotschaft-china.org/de/kultur/studieren/Cverfahren.html).
- Als Ergebnis soll von der APS ein Zertifikat ausgestellt werden.
- Anschließend soll sich der Studienbewerber an deutschen und/oder österreichischen Universitäten bewerben können.
- Falls ein Studienbewerber, der bereits ein Studium in der Volksrepublik China abgeschlossen oder sein Studium in der Volksrepublik China abgebrochen hat, nach der Überprüfung an der APS sich mit seinem Zertifikat von der APS an einer österreichischen Universität bewirbt und diese die „besondere Universitätsreife“ noch nicht als erwiesen ansieht, hat diese Universität die Möglichkeit, von ihm den Nachweis der „besonderen Universitätsreife“ nachzufordern. Falls der Studienbewerber keine Zulassung für den nächst höheren akademischen Grad und/oder keine Weiterstudienbestätigung hat, ist voraussichtlich mit keiner Zulassung zu rechnen.

2. Der Studienbewerber bewirbt sich ohne APS-Zertifikat direkt bei einer österreichischen Universität

- Der Studienbewerber schickt oder gibt persönlich seinen Antrag auf ein Studium und die erforderlichen Dokumente direkt in der Studienabteilung einer österreichischen Universität ab.
- Die Universität überprüft die Dokumente auf Vollständigkeit.
- Die Universität kann die Dokumente und bei Bedarf eine Benachrichtigung über fehlende Dokumente an den Studienbewerber zurückschicken. Bei Bedarf kann sie auch ein Informationsblatt der APS mitschicken. Falls es sich um einen Studierenden handelt, der bereits ein Studium in der Volksrepublik China abgeschlossen oder sein Studium in der Volksrepublik China abgebrochen hat und die österreichische Universität die „besondere Universitätsreife“ noch nicht als erwiesen ansieht, kann diese Universität ihn bereits in dieser Phase der Bewerbung darauf aufmerksam machen, dass er die Dokumente der „besonderen Universitätsreife“ in der APS mit einreichen soll.
- Sodann soll das „China-Verfahren“ an der APS wie unter Punkt 1 beschrieben stattfinden. Als Ergebnis soll die APS ein Zertifikat ausstellen.

- Damit bewirbt sich der Studienbewerber an deutschen und/oder österreichischen Universitäten.

3. Bisherige „China-Verfahren“

Die unter den Punkten 1 und 2 beschriebenen Verfahren sollen keine Auswirkungen auf das bisher angewendete „China-Verfahren“ in der APS Peking haben.

Quelle: BMBWK-53.182/6-VII/11/2005